

Allgemeine Verkaufsbedingungen der SEDOTEC GmbH & Co. KG

1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend "Verkaufsbedingungen"). Entgegenstehende, von diesen Verkaufsbedingungen abweichende und solche Bedingungen des Käufers, die in diesen Verkaufsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, von unseren Verkaufsbedingungen abweichender oder in unseren Geschäftsbedingungen nicht geregelter Bedingungen des Käufers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen, oder, wenn der Käufer in seiner Anfrage, in seiner Bestellung oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung auf die Geltung seiner Bedingungen verweist.

1.2 Im Rahmen von laufenden Geschäftsverbindungen gelten unsere Verkaufsbedingungen auch für zukünftige Geschäfte mit dem Käufer, ohne dass es hierzu jeweils eines ausdrücklichen Hinweises durch uns bedarf.

1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in dem jeweiligen Vertrag und in diesen mit geltenden Verkaufsbedingungen schriftlich niedergelegt.

1.4 "Käufer" im Sinne dieser Verkaufsbedingungen ist bei Werkverträgen auch der "Besteller" oder "Auftraggeber".

1.5 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinn von §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

2. Angebot - Angebotsunterlagen

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

2.2 Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt oder schlüssig durch Lieferung oder Rechnungserteilung angenommen haben. Als Bestätigung gilt auch der Zugang eines Lieferscheins beim Käufer.

2.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, sind wir zu Änderungen einer vereinbarten Konstruktion oder einer vereinbarten Herstellung unserer Produkte berechtigt, soweit es sich um geringfügige Änderungen oder handelsübliche Abweichungen handelt, und diese dem Käufer unter Berücksichtigung unserer Interessen zumutbar sind. Maßstab für die Zumutbarkeit sind auf Seiten des Käufers die Auswirkungen auf den Wert und die Funktionsfähigkeit der Produkte, auf unserer Seite technische, insbesondere produktionstechnische Erfordernisse.

2.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, behalten wir uns an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor, auch wenn wir sie dem Käufer überlassen. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Sie dürfen ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden.

3. Preise - Preisänderung

3.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, gelten für unsere Preise bei Lieferungen "ex works" (Incoterms 2020) und schließen Nebenkosten wie Fracht, Verpackung und Versicherung nicht ein.

3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3 Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

3.4 Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit von mehr als 4 Monaten, die Preise entsprechend den nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen unserer Zulieferer, zu erhöhen. In gleicher Weise sind wir verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Wir werden dem Käufer eine entsprechende Preisänderung mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich bekannt geben. Dem Käufer steht in diesem Fall ein Rücktrittsrecht für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu.

4. Zahlung - Zurückbehaltung und Aufrechnung – Verzug

4.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis oder die Vergütung sofort nach Lieferung bzw. Leistung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.

4.2 Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer außerdem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.3 Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen veröffentlichten Basiszinssatz (vgl. § 247 BGB) zu fordern.

5. Selbstbelieferungsvorbehalt - Ausführung der Lieferungen - Lieferfristen und -termine - Höhere Gewalt - Verzug

5.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung "ex works" (Incoterms 2020) in unserem Angebot oder unserer Annahme benannter Ort, oder, sofern in unserem Angebot/unserer Annahme kein Bestimmungsort angegeben ist, "ex works" Ladenburg, Bundesrepublik Deutschland (Incoterms 2020).

5.2 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, vorausgesetzt wir haben ein kongruentes Deckungsgeschäft zur Erfüllung unserer Lieferverpflichtung abgeschlossen und die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist nicht durch uns zu vertreten.

5.3 Unsere Angaben zu Liefer- und Leistungszeiten sind grundsätzlich keine Fixtermine (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB).

5.4 Fristen gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller technischer Fragen und rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5.5 Ereignisse höherer Gewalt, d.h. Ereignisse, auf die wir keinen Einfluss haben und die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem unserer Vorlieferanten eintreten. Sollte es uns aufgrund derartiger Ereignisse nicht möglich sein, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern oder die Leistung zu erbringen, steht dem Käufer und uns das Recht zu, von dem Vertrag oder gegebenenfalls vom noch nicht erfüllten Teil desselben zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen, etwa durch Zerstörung des Betriebs im Ganzen oder wichtiger Abteilungen oder durch den Ausfall unentbehrlicher Fertigungsanlagen, gravierende Transportstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen oder sonstige Naturkatastrophen, Mobilmachungen, Kriege, Aufruhr, Pandemien und Epidemien.

5.6 Gerät der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten/-obliegenheiten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

5.7 Wir haften für Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der unter Ziff. 12 geregelten Beschränkungen mit folgender Maßgabe:

Sofern der Lieferverzug lediglich auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zwingend gehaftet wird, ist unsere Haftung für Verspätungsschäden in der Weise begrenzt, dass der Käufer für jede vollendete Woche des Verzugs je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen kann, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Käufers bleibt hiervon unberührt.

6. Güten - Maße - Gewichte

6.1 Güten und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, soweit nicht ausländische Normen oder andere Werte schriftlich vereinbart sind.

6.2 In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer zustehen (Saldovorbehalt). Die von diesem Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend "Vorbehaltsware" genannt. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Wechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.

7.2 Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, wenn er in Zahlungsverzug gerät, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird, wenn eine Zahlungseinstellung vorliegt oder bei sonstigen Pflichtverletzungen des Käufers, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet.

7.3 Der Käufer darf die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes verarbeiten, verbinden und vermischen. Eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete, verbundene und vermischte Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Käufer verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich für uns.

7.4 Dem Käufer wird es widerruflich gestattet, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen und gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, zu veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

7.5 Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der in unserem (Mit-)Eigentum stehende Waren werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes der betreffenden Waren an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag in gleichem Umfang im Voraus an uns abgetreten.

7.6 Wir können verlangen, dass der Käufer die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt, uns alle abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und uns alle Auskünfte und Unterlagen gibt, die zum Einzug nötig sind.

7.7 Der Käufer ist im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich berechtigt, an uns abgetretene Forderungen aus der Weiterveräußerung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung können wir widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, wenn er in Zahlungsverzug gerät, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird, wenn eine Zahlungseinstellung vorliegt oder bei sonstigen Pflichtverletzungen des Käufers.

7.8 Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

7.9 Die Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügungen betreffend von Waren, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist unzulässig. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

7.10 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Abnahmen

8.1 Wenn eine Abnahme vereinbart ist, hat diese unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft zu erfolgen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Abnahme in unserem Lieferwerk oder Lager.

8.2 Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste oder der Preisliste des Lieferwerkes oder des Lagerhalters berechnet.

9. Gefahrübergang - Versand - Verpackung - Teillieferungen oder -leistungen

9.1 Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware geht auf den Käufer über, sobald die Ware ihm oder der zur Ausführung der Lieferung bestimmten Person übergeben wurden, spätestens jedoch beim Verlassen unseres Werkes, und zwar auch dann, wenn wir die Auslieferung übernommen haben, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen übernommen haben. Verzögert sich der Transport aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, oder aufgrund eines Verhaltens des Käufers, so geht die Gefahr mit unserer Mitteilung über die Transportbereitschaft an den Käufer auf diesen über.

9.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, gilt bei Lieferungen auch hinsichtlich des Gefahrenübergangs "ex works" (Incoterms 2020).

9.3 Sofern wir einen Versand der Ware vereinbart haben, bestimmen wir Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer. In diesem Fall geht mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerkes die Gefahr auf den Käufer über. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.

9.4 Verzögert sich der Versand durch ein Verschulden des Käufers, so geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt auf den Käufer über, ab dem ihm die Ware als versandbereit gemeldet wurde.

9.5 Die Ware wird unverpackt geliefert, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Falls ausdrücklich vereinbart, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Kosten des Käufers für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.

9.6 Bei Beschädigung oder Verlust der Produkte auf dem Transport hat der Käufer beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

9.7 Sofern dem Käufer zumutbar, sind wir zu Teillieferungen oder Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt, die wir jeweils gesondert in Rechnung stellen können.

10. Mängelansprüche

10.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit gemäß den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch), 634 a (Baumängel) und § 438 Abs. 3 (Arglist) BGB längere Fristen vorgeschrieben sind, und für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

10.2 Beanstandungen müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Ablieferung (offene Mängel) oder Entdeckung des Mangels schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Mängelansprüche des Käufers setzen zudem voraus, dass dieser den kraft Gesetz geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (insbesondere nach § 377 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mit einer Einschränkung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Käufers (insbesondere nach § 377 HGB) sind wir nicht einverstanden.

10.3 Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

10.4 Der Käufer stimmt mit uns überein, dass bei einem Nacherfüllungsanspruch des Käufers (Nachbesserung oder Nachlieferung) die kostengünstigere Variante zu wählen ist, sofern dem Käufer daraus keine Nachteile erwachsen.

10.5 Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort gebracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

10.6 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine berechtigte Mängelrüge geltend gemacht wird. Erfolgt die Mängelrüge schuldhaft zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns durch die unberechtigte Mängelrüge entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.

10.7 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die nach deutschem Recht begründeten Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

10.8 Für Schadenersatzansprüche gilt Ziff. 12.

11. Gewerbliche Schutzrechte - Rechtsmängel

11.1 Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, sind wir verpflichtet, die Leistung lediglich im Land des Herstell- und Lieferorts frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen. "Schutzrechte" im Sinne dieser Verkaufsbedingungen sind Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken, einschließlich deren jeweiligen Anmeldungen, sowie Urheberrechte. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Käufer innerhalb der in Ziff. 10.1 bestimmten Frist wie folgt:

11.2 Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadenersatz bleibt davon unberührt und richtet sich nach Ziff. 12.

11.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Käufer uns über die von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Käufer die Nutzung der Leistung aus schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

11.4 Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit ausschließlich er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

11.5 Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung (a) durch spezielle Vorgaben des Käufers, (b) durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder (c) 11.6 dadurch verursacht wird, dass die Leistung von dem Käufer oder einem Dritten verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

11.6 Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. 11 geregelten Ansprüche des Käufers gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

12. Allgemeine Haftungsbegrenzung

12.1 Wir haften auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend "Schadenersatz") wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.2 Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz vertragstypischer Schäden beschränkt, die wir bei Vertragsschluss aufgrund für uns erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

12.3 Die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden im Sinne des vorstehenden Absatz 2 dieser Ziff. 12 betragen:

- a) pro Schadenfall: maximal 7.500.000,00 EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- b) 2-fach maximiert je Versicherungsjahr

12.4 Unabhängig von den vorstehenden Ziff. 12.1 und Ziff. 12.2 sind bei der Bestimmung der Höhe der gegen uns bestehenden Schadenersatzansprüche die wirtschaftlichen Gegebenheiten bei uns, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und Verschuldensbeiträge des Käufers nach Maßgabe des § 254 BGB angemessen zu unseren Gunsten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Schadenersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die wir zu tragen verpflichtet sind, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Produkte stehen.

12.5 Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12.7 Wesentliche Vertragspflichten im Sinne von Ziff. 12.1 und Ziff. 12.2 sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer vertraut hat und auch vertrauen durfte.

13. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anzuwendendes Recht

13.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, ist Erfüllungsort für sämtliche Pflichten beider Parteien Ladenburg, Bundesrepublik Deutschland.

13.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Weinheim, Bundesrepublik Deutschland und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Mannheim, Bundesrepublik Deutschland als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch wahlweise berechtigt, Klage am Sitz des Käufers zu erheben.

13.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

14. Sonstiges

14.1 Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer), oder dessen Beauftragter, EU-verzollte Ware ab oder befördert oder versendet er sie in das Ausland, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer für diese Lieferungen die von uns gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.

14.2 Bei Lieferungen von EU-verzollter Ware von einem EU-Mitgliedstaat in andere EU-Mitgliedsstaaten hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Anderenfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

Stand: 1. November 2021